

## Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



---

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten  
und viel Erfolg im Jahr 2013!

### *Jahressteuergesetz 2013*

Nachdem der Bundestag einen Großteil der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen im Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) nicht aufgenommen hatte (Drucksache BT 17/10604 und BR 302/12), verweigerte die Länderkammer am 23. November 2012 dem Gesetz seine Zustimmung (Drucksache 632/12 (Beschluss)). Am 12. Dezember 2012 tagte nun der Vermittlungsausschuss.

Nach der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses sollen am bereits im Bundestag beschlossenen JStG 2013 unter anderem die folgenden Änderungen vorgenommen werden (Drucksache 17/11844):

- Streitpunkt war unter anderem die Einführung einer Regelung, die sog. RETT-Blocker-Strukturen verhindern sollte. Der Vermittlungsausschuss übernimmt nun wieder den entsprechenden Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates (vgl. dazu Strukturierte Finanzierungen 10/2012).
- Auch der vom Bundesrat unterbreitete Vorschlag, die Umgehung der Erb- und Schenkungsteuerpflicht durch sog. „Cash-GmbHs“ zu begrenzen (vgl. dazu Strukturierte Finanzierungen 10/2012), wurde im Vermittlungsausschuss nun wieder aufgenommen. Erreicht wird die Beschränkung von „Cash-GmbHs“ durch eine Erweiterung des Verwaltungsvermögens im Sinne des § 13b Abs. 2 S.1 ErbStG. Als Verwaltungsvermögen soll künftig auch der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen gelten, soweit er 10 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt. Ausnahmen sollen unter anderem für Finanzdienstleistungsinstitute gelten (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 4a ErbStG-E).
- Die im Rahmen der Beratungen im Bundestag aufgenommene Regelung zur Umkehr der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) bei Strom- und Gaslieferungen im Fall der Stromlieferung wurde nun im Vermittlungsausschuss beschränkt auf die Konstellation, in der der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne von § 3g UStG sind.



Nach aktuellem Stand wird sich der Bundestag in seiner ersten Sitzungswoche im Jahr 2013 mit den Beschlüssen des Vermittlungsausschusses vom 12. Dezember 2012 befassen. Die Verabschiedung im Bundesrat kann dann am 01. Februar 2013 erfolgen.

#### ***Regierungsentwurf des Honoraranlageberatungsgesetzes***

Das Bundeskabinett hat am 19. Dezember 2012 einen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) beschlossen. Der Gesetzesentwurf orientiert sich am Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes über Märkte in Finanzinstrumenten vom 20. Oktober 2011 (MiFID II).

Das Gesetz will mit dem gesetzlich definierten und geschützten Begriff der Honorar-Anlageberatung neben der bisherigen eine neue Form der Anlageberatung einführen. Der Honorar-Anlageberater unterliegt dem Zuwendungsverbot und darf seine Beratungsleistung nur gegen Honorar des Kunden erbringen. In Fällen, in denen Finanzinstrumente nicht provisionsfrei am Markt erhältlich sind, sind die von ihm angenommenen Zuwendungen von Dritten unverzüglich ungemindert an den Kunden weiterzuleiten. Zudem muss eine enge Verbindung oder sonstige wirtschaftliche Verflechtung des Beraters zum Anbieter oder Emittenten offengelegt werden.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen Honorar-Anlageberatung künftig nur dann erbringen, wenn sie entweder ausschließlich Honorar-Anlageberatung erbringen oder wenn sie die Honorar-Anlageberatung organisatorisch, funktional und personell von der übrigen Anlageberatung trennen.

Zugleich soll ein öffentlich einsehbares Register auf der BaFin-Internetseite geführt werden, damit sich Kunden informieren können. Sie sollen sich zwischen der provisionsgestützten Anlageberatung und der nicht-provisionsgestützten Honorar-Anlageberatung entscheiden können.

Das Gesetz soll Mitte 2014 in Kraft treten.

#### **Regulierung**

##### **Regierungsentwurf des AIFM-UmsG**

Nach dem Diskussionsentwurf vom 20. Juli 2012 hat die Bundesregierung am 12. Dezember 2012 einen offiziellen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie vorgelegt (AIFM-UmsG). Herzstück ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das ein in sich geschlossenes Regelwerk für den Investmentbereich darstellt.

Nach dem KAGB ist Investmentvermögen jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

Die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs des AIFM-UmsG führt dazu aus, dass die Regelung Investmentvermögen als Überbegriff für alle Fonds unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig davon, ob es sich um offene oder geschlossene Fonds handelt, definiert. Der Begriff umfasst inländische OGAW und EU-OGAW ebenso wie inländische AIF, EU-AIF und ausländische AIF.

Das Vorliegen einer festgelegten Anlagestrategie setzt voraus, dass die Kriterien, nach denen das eingesammelte Kapital angelegt werden soll, in einem über den einer allgemeinen Geschäftsstrategie hinausgehenden Umfang schriftlich genau bestimmt sind. Eine festgelegte Anlagestrategie unterscheidet sich damit von einer allgemeinen Geschäftsstrategie eines operativ tätigen Unternehmens dadurch, dass die Anlagekriterien genau bestimmt sind und die Handlungsspielräume des Verwalters in den Anlagebedingungen, der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag eingeschränkt sind, so die Gesetzesbegründung weiter.

Neu gegenüber dem Diskussionsentwurf vom 20. Juli 2012 ist das Negativmerkmal, dass es sich um kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors handelt. Die Bundesregierung will damit die Gefahr



bannen, dass auch produzierende und andere operativ tätige Unternehmen durch die sehr weite Fassung von Investmentvermögen in der AIFM-Richtlinie (vgl. RL-2011/61/EU Art. 4 Abs. 1 a) in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Nähere Umschreibungen, was mit operativ tätigen Unternehmen genau gemeint ist und eine genauere Abgrenzung des Finanzsektors finden sich weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung.

Unverändert gegenüber dem Diskussionsentwurf bleiben die Änderungen im Vermögensanlagegesetz (VermAnlG). Das VermAnlG wird nach Inkrafttreten des KAGB weiterhin seine Gültigkeit behalten. Mit Art. 11 AIFM-UmsG (Art. 4 AIFM-UmsG-Diskussionsentwurf) werden Vermögensanlagen als nicht in Wertpapieren und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB ausgestaltete Anteile, Genussrechte oder Namensschuldverschreibungen der Ziffern 1 bis 5 des § 1 Abs. 2 VermAnlG definiert. Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen. Gemäß der Gesetzesbegründung (S. 566) stellt die Änderung sicher, dass das VermAnlG künftig nur noch für solche Vermögensanlagen gilt, die nicht von den neuen Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs erfasst werden. Dies können insbesondere Genussrechte und Namensschuldverschreibungen sein, soweit diese nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB zu qualifizieren sind.

Das WpPG erfährt lediglich eine anpassende Änderung, wonach die Terminologie an die des KAGB angeglichen wird. Der Anwendungsbereich des WpPG wird durch den neu gefassten § 1 Abs. 2 Nr. 1 WpPG für Prospekte über „Anteile oder Aktien von offenen Investmentvermögen“ ausgeschlossen. Offene Investmentvermögen sind OGAW und AIF, die die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung, die auf Grundlage von Art. 4 Abs. 4 der AIFM-Richtlinie erlassen wird, erfüllen (§ 1 Abs. 4 KAGB). D.h. für geschlossene OGAW und

geschlossene AIF im Sinne der genannten Verordnung ist das WpPG weiterhin anwendbar. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne des § 2 WpPG handelt. Dies dürfte – wie in der Gesetzesbegründung erläutert wird – in den meisten Ausgestaltungen von geschlossenen Fonds auch künftig nicht der Fall sein.

### **Veröffentlichung der AIFM-Durchführungsverordnung durch die Kommission**

Die Kommission der Europäischen Union hat am 19. Dezember 2012 die AIFM-Durchführungsverordnung veröffentlicht, mit der sie die AIFM-Richtlinie (AIFM-RL 2011/61/EU) konkretisiert.

Die Durchführungsverordnung wird mit ihrer unmittelbaren Geltung in den Mitgliedsstaaten starken Einfluss auf die nationalen Regelungen wie z.B. das KAGB haben.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben nun drei Monate Zeit, um Einwände zu erheben; andernfalls tritt die Verordnung mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

### **Entwurf zur Anpassung des Investmentsteuergesetz an das AIFM-Umsatzgesetz**

Am 04. Dezember 2012 hat das BMF den ersten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Steuergesetze an das AIFM-UmsG vorgelegt (AIFM-StAnpG). Dieses soll die durch das AIFM-UmsG notwendigen Folgeänderungen im Steuerrecht umsetzen.

Das AIFM-StAnpG enthält insbesondere die Änderung des Investmentsteuergesetzes (InvStG-E). Nach dem Gesetzentwurf ist der Anwendungsbereich des InvStG-E mit dem Anwendungsbereich des KAGB-E identisch.

Für geschlossene Fonds, die in Form von Personengesellschaften organisiert sind, bleibt es bei der derzeit geltenden Steuertransparenz. Das InvStG-E unterscheidet zwischen Investmentfonds und Investitionsgesellschaften. Als Investmentfonds gelten alle OGAW und AIF im Sinne des KAGB, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a InvStG-E erfüllen. Da jedoch die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, werden geschlossene Fonds (geschlossene Publikums-AIF) unter anderem schon wegen der Voraussetzung, die ein Rückgaberecht für die Anleger mindestens einmal pro Jahr vorsieht, als Investitionsgesellschaften qualifiziert werden. Gem. § 18



InvStG-E kommen für Personen-Investitionsgesellschaften die allgemeinen für Personengesellschaften und deren Anleger geltenden steuerrechtlichen Regelungen zur Anwendung. D.h. die Einkünfte sind auf Ebene der Gesellschaft wie bisher einheitlich und gesondert festzustellen und die Anleger haben die Einkünfte im Rahmen ihrer Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung zu versteuern.

Das Gesetz soll zum 22. Juli 2013 in Kraft treten.

### Rechtsprechung

#### Wirtschaftsrecht

##### ***Zu den Anforderungen an die von einem Anlageberater geschuldete Plausibilitätsprüfung eines Prospekts***

*BGH-Urteil v. 15.11.2012 III ZR 55/12*

Der BGH hat in seiner Entscheidung den Prüfungsmaßstab für die von einem Anlageberater geschuldete Plausibilitätsprüfung eines Prospekts präzisiert.

Wie er ausführt, ist ein Anlageberater deshalb verpflichtet, eine Anlage, die er empfehlen will, mit üblichem kritischem Sachverstand zu prüfen oder den Anleger auf ein diesbezügliches Unterlassen hinzuweisen. Hierbei könne eine unterlassene Prüfung allerdings nur dann zu einer Haftung führen, wenn bei dieser ein Risiko erkennbar geworden wäre, über das der Anleger hätte aufgeklärt werden müssen, oder aber wenn erkennbar geworden wäre, dass eine Empfehlung der Anlage nicht anleger- und/oder objektgerecht ist.

Im Anlageprospekt für die Beteiligung an dem geschlossenen Immobilienfonds war unter anderem die Position Avale Bauzeit mit einem genauen Betrag aufgeführt. Der BGH stimmte dem Berufungsgericht zu, wonach sich der Sinngehalt dieser Formulierung dem kundig Prüfenden nicht verschließe. Anlass für kritische Nachfragen hätte

allenfalls dann bestanden, wenn der Anfall einer Avalprovision nicht plausibel gewesen wäre, es insoweit hierfür im Rahmen des prospektierten Investitionsvorhabens keinen nachvollziehbaren Grund gegeben hätte oder wenn bezüglich eines solchen Grunds sich die Höhe der Avalprovision offensichtlich außerhalb des vertretbaren Rahmens bewegt hätte.

Vor diesem Hintergrund habe für den Anlageberater kein Anlass bestanden, den Prospektangaben zu misstrauen bzw. diesbezüglich vertiefende Nachforschungen zu betreiben.

##### ***Mietmangel wegen Verstoß gegen Konkurrenzschutzklausel durch den Vermieter***

*BGH-Urteil v. 10.10.2012 XII ZR 117/10*

Verletzt der Vermieter die in einem Gewerbemietvertrag vereinbarte Konkurrenzschutzklausel, könne das einen Mangel der Mietsache begründen. Der Mieter könne gemäß den Mietmängelrechten die Miete mindern. Dabei müsse nicht zwischen dem vertraglich vereinbarten und dem vertragsimmanenten Konkurrenzschutz unterschieden werden.

Im konkreten Fall gewährte der Mietvertrag einem Facharzt Konkurrenzschutz für den Bereich der Orthopädie und den Schwerpunkt Chirotherapie. Später schloss der Vermieter einen Mietvertrag mit einer Gemeinschaftspraxis ab, die als Schwerpunkte Arthroskopie und Gelenkchirurgie angab. Das Gericht bejahte einen Mangel wegen Verstoß gegen den vertragsimmanenten Konkurrenzschutz.

##### ***Automatische Herabsetzung der Gesamteinlage bei Einstellung der Ratenzahlung***

*BGH-Urteil v. 18.09.2012 II ZR 178/10 (WM 2012, 2231)*

Der BGH stimmte im vorliegenden Fall der Begründung des Berufungsgerichts zu, derzufolge die Einstellung der vereinbarten Ratenzahlung bei Beitritt zu einem Immobilienfonds über einen Treuhandkommanditisten zu einer automatischen Herabsetzung der Gesamteinlage auf die bisher geleisteten Einzahlungen führe.

Die Fondsgesellschaft klagte auf Zahlung der ausstehenden Raten. Der beklagte Anleger berief sich darauf, dass bei Abbruch der Ratenzahlung der Gesellschaftsvertrag die Herabsetzung der Einlage vorsehe und eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht nicht mehr bestehe.

Das Berufungsgericht gab dem Anleger Recht, indem es § 17 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages im Kontext so aus-



legte, dass die Herabsetzung der Einlage allein durch den Abbruch der Ratenzahlung nach vereinbartem Zahlungsplan ohne Ausscheiden des Anlegers aus der Gesellschaft ausgelöst werde und nicht im Ermessen der Fondsgesellschaft gelegen habe. Der Anleger müsse die ausstehenden Raten nicht mehr erbringen.

#### ***Aktivlegitimation der Fondsgesellschaft gegen den Treugeber***

*BGH-Urteil v. 18.09.2012 II ZR 201/10 (WM 2012, 2234)*  
Der BGH bestätigte in seinem Urteil die Sachbefugnis (Aktivlegitimation) der Fondsgesellschaft gegen einen Treugeber. Ein im Innenverhältnis wie ein unmittelbar beteiligter Anleger behandelter Treugeber habe als „Quasi-Gesellschafter“ die Stellung wie ein unmittelbarer Gesellschafter erlangt.

Daraus ergäben sich unmittelbar gegen die Gesellschaft bestehende Rechte der Treugeber. Andererseits können gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen im Innenverhältnis die Treugeber unmittelbar treffen. Der gegen einen Treugeber gerichtete Anspruch auf Leistung der Gesamteinlage stehe der Gesellschaft somit aus eigenem Recht zu.

#### ***Kapitalanlage: Beratungspflicht bei Verkauf von Wertpapieren als Festpreisgeschäft***

*BGH-Urteil v. 26.06.2012 XI ZR 259/11*  
Empfiehlt eine Bank ihren Kunden Kapitalanlagen, für deren Verkauf sie Provisionen („verdeckte Rückvergütungen“) erhält, muss das Kreditinstitut nach ständiger Rechtsprechung des BGH von sich aus über diesen Umstand aufklären. Nur so könnten die Kunden beurteilen, ob die Anlageempfehlung allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung erfolgt ist oder (auch) im Interesse der Bank, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten.

Anders als bei derartigen Kommissionsgeschäften müsse eine Bank ihren Kunden beim Verkauf von Wertpapieren als Eigen- oder sonstiges Festpreisgeschäft nicht über den Umfang ihrer Provision aufklären. Bei dieser Art von Wertpapiergeschäften sei das Gewinnerzielungsinteresse der Bank für den Kunden offensichtlich und bedarf somit keines besonderen Hinweises.

#### ***Geringere Schutzwürdigkeit eines Anlegers bei Kenntnis über die Provisionspraxis der beratenden Bank***

*OLG Karlsruhe, Urteil v. 09.08.2011 17 U 4/11 – rechtskräftig (WM 2012, 2245)*

Das OLG Karlsruhe ist der Auffassung, dass ein Anleger, der Kenntnis von der Provisionspraxis einer Bank hat, auch weiß, dass die Bank auch bei den von ihm getätigten, nach Art und Ablauf gleichen Anlagegeschäften in entsprechender Weise verfare.

#### ***Einkommensteuer***

##### ***Keine Nachversteuerung bei Wechsel Vollhafter zum Kommanditisten***

*FG Düsseldorf, Urteil v. 08.10.2012 11 K 1315/10 – Rev. nicht zugelassen*

Der Wechsel von der Vollhafterstellung in die Stellung eines Kommanditisten ist nach Ansicht des FG Düsseldorf nicht wie eine Haftungsinderung i.S.d. § 15a Abs. 3 S. 3 EStG zu behandeln. Eine Nachversteuerung (§ 15a Abs. 3 EStG) sei nicht durchzuführen.

Die Umwandlung der Vollhafterstellung in die eines Kommanditisten habe zu einer erstmaligen Beschränkung – und nicht zu einer Minderung – der Haftung geführt. Dieses Ergebnis stehe im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH zur Umwandlung der Rechtsstellung des Kommanditisten in die eines persönlich haftenden Gesellschafters, wonach eine derartige Haftungserweiterung nicht zur Folge hat, dass verrechenbare Verluste der vorangegangenen Jahre im Jahr der Haftungserweiterung in ausgleichsfähige Verluste umgepolt werden (vgl. BFH-Urteil v. 14.10.2003).

#### ***Grunderwerbsteuer***

##### ***Einheitlicher Erwerbsgegenstand bei getrenntem Grundstückskauf- und Bauvertrag***

*BFH-Urteil v. 28.03.2012 II R 57/10 (BB 2012, 182)*

Der BFH geht vom Vorliegen eines einheitlichen Erwerbsgegenstands aus, wenn der Veräußerer aufgrund einer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht konkreten und bis (annähernd) zur Baureife gediehenen Vorplanung ein Gebäude auf einem bestimmten Grundstück





zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis anbietet und der Erwerber dieses Angebot annimmt. Dies gelte auch, wenn das Angebot nach Abschluss des Kaufvertrags unwesentlich geändert wird. Dem steht auch nicht entgegen, wenn zwischen dem Erwerb des Grundstücks und dem Abschluss des Bauvertrags 19 Monate liegen.

Der BFH bestätigt damit die Auffassung der Vorinstanz (FG Baden-Württemberg, Urteil v. 17.09.2010 5 K 5356/08; vgl. Strukturierte Finanzierungen 3/2012).

#### **Finanzverwaltungsanweisungen**

##### **Gewerbesteuer**

##### ***Vorläufige Festsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) des Gewerbesteuermessbetrags – Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 a, d und e GewStG***

*Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 30. November 2012*

Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 a, d oder e GewStG sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Hinzurechnungsvorschriften vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO durchzuführen.

#### **Aufsätze**

##### ***Prospekterklärungen sind an Horizont des angesprochenen Publikums zu messen***

*(Daniel Vos, GWR 2012, 540)*

Der Autor setzt sich in seiner Urteilsanmerkung kurz mit dem BGH-Urteil v. 18.09.2012 XI ZR 344/11 (vgl. Strukturierte Finanzierungen 11/2012) auseinander.

Wie er ausführte, hat der BGH in begrüßenswerter Deutlichkeit die Funktion eines Verkaufsprospekts herausgestellt: Dieser diene der Aufklärung der Interessenten, die sich anhand des Prospekts über das angebotene Anlage-

produkt informieren. Dementsprechend müsse der Prospekt diejenige Klarheit aufweisen, die für das angesprochene Publikum angemessen und notwendig ist. Bloße Andeutungen reichten nicht aus.

Im entschiedenen Fall sei es für den angesprochenen Kleinanleger nicht offensichtlich gewesen, dass mit dem Gewinnabführungsvertrag auch die Beherrschung der Gesellschaft verbunden war. Dies wäre daher explizit herauszustellen gewesen.

Auch habe der BGH seine Rechtsprechung zur Haftung von Hintermännern noch einmal bestätigt. Dies wäre zu erwarten gewesen.

##### ***Haftung des Gründungskommanditisten für eine fehlerhafte Aufklärung durch Anlagevermittler (Julia Sophia Habbe/Juliane Angermann, NZG 2012, 1255)***

Der Beitrag befasst sich mit der Rechtsprechung in dem BGH-Urteil v. 14.05.2012 II ZR 69/12 (vgl. Strukturierte Finanzierungen 7/2012) und setzt sich kritisch mit der Ausweitung des Pflichtenkreises der Gründungskommanditisten auseinander.

# Ihr Ansprechpartner

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, [cpischetsrieder@deloitte.de](mailto:cpischetsrieder@deloitte.de)

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [cpischetsrieder@deloitte.de](mailto:cpischetsrieder@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).

© 2012 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 12/2012